ANLAGE NR. 2

BESTIMMUNGEN ZUR ZUSAMMENSETZUNG UND ZUR ARBEITSWEISE DES ÜBERWACHUNGSORGANS

Art.1. - Anwendungsbereich

1.Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Überwachungsorgans.

Art.2. - Zusammensetzung des Überwachungsorgans

1. Das Überwachungsorgan setzt sich aus zwei effektiven Mitgliedern zusammen. Die effektiven Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied werden von der Gesellschaft ernannt, welche die Tätigkeit des offenen Pensionsfonds ausübt.

2. Bei kollektivem Beitritt von über 500 Arbeitnehmern, die einem einzigen Unternehmen oder ein und derselben Gruppe angehören, wird das Überwachungsorgan durch zwei weitere Mitglieder für jedes Unternehmen beziehungsweise jede Gruppe erweitert, wobei jeweils ein Mitglied das Unternehmen beziehungsweise die Gruppe und das zweite Mitglied die Arbeitnehmer vertritt.

3. Das Überwachungsorgan darf insgesamt nicht aus mehr als zwölf Mitgliedern bestehen.

Art.3. - Designierung und Dauer der Beauftragung der Mitglieder

1. Die unter Art. 2, Abs. 1 angeführten Mitglieder werden unter den unabhängigen Verwaltern ausgewählt, die in dem bei der Consob geführten Verzeichnis eingetragen sind. Bis zur Bildung des besagten Verzeichnisses kann die Gesellschaft ihre Mitglieder frei ernennen, wobei die Bestimmungen des nachfolgenden Art. 4 zu berücksichtigen sind.

2. Um die Handlungen zur Ernennung der unter Art. 2, Abs. 2 der vorliegenden Anlage angeführten Mitglieder rechtzeitig ausüben zu können, sendet die Gesellschaft mindestens vier Monate vor Ablauf des Mandats den betroffenen Unternehmen beziehungsweise Gruppen ein Mitteilungsschreiben zu, mit welchem diese aufgefordert werden, die jeweils zuständigen Namen anzuführen. Die Namen müssen der Gesellschaft mindestens einen Monat vor Ablauf des Mandats mitgeteilt werden.

3. Aufgefordert, ihre Vertreter unter Berücksichtigung der unter Art. 2, Abs. 3 vorgesehenen Höchstzahl zu ernennen werden jene Unternehmen beziehungsweise Gruppen, die sich am Ende des Monats, das jenem vorausgeht, in dem die Gesellschaft die unter Abs. 2 des vorliegenden Artikels angeführte Mitteilung versandt hat, in der unter Art. 2, Abs. 2 beschriebenen Situation befinden.

4. Falls durch die Anzahl der Unternehmen beziehungsweise Gruppen, die sich in der unter Art. 2, Abs. 2 beschriebenen Situation befinden, die Höchstzahl der Mitglieder überschritten wird, wird zur Feststellung der zur Ernennung gerufenen Kollektivität die Anzahl der Fondsmitglieder herangezogen.

5. Die Mitglieder des Überwachungsorgans bleiben drei Jahre im Amt und können nicht mehr als drei Mandate hintereinander ausüben. Kommt es im Laufe des Mandats zur Ersetzung eines oder mehrerer Mitglieder, so läuft die Amtszeit der Ersatzmitglieder mit der Amtszeit jener Mitglieder aus, die bei ihrer Ernennung im Amt sind.

6. Die unter Art. 2, Abs. 1 angeführten Mitglieder können nur aus gerechtfertigtem Grund nach Anhörung des Kontrollorgans der Gesellschaft ihres Amtes enthoben werden.

Art.4. - Voraussetzungen für die Beauftragung und Ausscheiden

1. Die Mitglieder des Überwachungsorgans müssen die Voraussetzungen der Ehrbarkeit und der Berufserfahrung mitbringen, wie sie von den rechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind; es dürfen keine Unwählbarkeits- oder Unvereinbarkeitsgründe vorliegen noch Situationen vorhanden sein, die gemäß den geltenden Bestimmungen eine Beauftragung verhindern.

2. Das Verwaltungsorgan der Gesellschaft stellt bei allen Mitgliedern des Überwachungsorgans die Erfüllung der Voraussetzungen sowie das Fehlen von Unwählbarkeits- oder Unvereinbarkeitsgründen beziehungsweise von Situationen, die eine Beauftragung verhindern, fest und übermittelt der COVIP das entsprechende Protokoll. Die besagte Überprüfung muss auch im Falle der Erneuerung der Beauftragungen durchgeführt werden.

3. Bei negativem Ausgang der Überprüfung informiert die Gesellschaft den Betroffenen sowie das entsprechende Unternehmen beziehungsweise die entsprechende Gruppe.

4. Der Verlust der Voraussetzungen der Ehrbarkeit oder das Auftreten von verhindernden Situationen haben den Verlust der Beauftragung zur Folge.

5. Das Überwachungsorgan gilt auch dann als gegründet, falls keine Mitglieder infolge kollektiver Beitritte ernannt wurden.

Art.5. - Entlohnung

1. Die Entlohnung der unter Art. 2, Abs. 1 angeführten Mitglieder wird vom Verwaltungsorgan bei der Ernennung für die gesamte Amtsperiode festgelegt.

2. In dem im vorhergehenden Absatz genannten Falle gehen die Auslagen im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder zu Lasten des Fonds, es sei denn, dass die Gesellschaft anderweitig verfügt. Das Entgelt kann nicht in Form von Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft oder von Mutter- beziehungsweise Tochtergesellschaften vereinbart werden, noch in Form von Bezugs- oder Zeichnungsrechten betreffend Aktien der Gesellschaft oder von Mutter- beziehungsweise Tochtergesellschaften.

3. Etwaige Vergütungen an Mitglieder, die in Vertretung der Kollektivität der Fondsmitglieder ernannt wurden, können weder der Gesellschaft noch dem Fonds angelastet werden.

Art.6. - Aufgaben des Überwachungsorgans

1. Das Überwachungsorgan vertritt die Interessen aller Fondsmitglieder und sorgt dafür, dass die Führung und die Vermögensverwaltung des Fonds im ausschließlichen Interesse derselben erfolgen, wobei es etwaige Ansuchen von Seiten der Kollektivität der Fondsmitglieder dem Verwaltungsorgan der Gesellschaft weiterzuleiten hat. Zu diesem Zwecke erhält das Überwachungsorgan vom Verantwortlichen:

a) Informationen über die Gesamttätigkeit des Fonds durch Übermittlung folgender Unterlagen: Jahresbericht, periodische Mitteilung, Informationsblatt;

b) den Bericht über die vom Verantwortlichen ausgeübte Tätigkeit gemäß Art. 7 der Anlage Nr. 1 zur Geschäftsordnung;

c) prompte Informationen zu besonderen Ereignissen, die sich in bedeutsamer Weise auf die Rentabilität der Anlagen und auf die Merkmale des Fonds auswirken.

2. Zudem erhält das Überwachungsorgan vom Verantwortlichen mindestens viermal im Jahr Informationen über:

a) die Behandlung der Beschwerden;

b) die Zeiten für die Auszahlung der als Vorschuss, Ablösung oder Übertragung der individuellen Position beantragten Beträge;

c) die Entwicklung der Zuteilung und Bewertung der Beiträge;

d) eventuelle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Beitragszahlungen und über die etwaigen von der Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen.

3. Das Überwachungsorgan beauftragt den Verantwortlichen, beim Fonds Daten und Informationen einzuholen, falls sich aus den in seinem Besitz befindlichen Unterlagen die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen in Bezug auf spezifische Probleme ergeben sollte.

4. Das Überwachungsorgan kann das Verwaltungsorgan der Gesellschaft und den Verantwortlichen des Fonds über die Angelegenheiten informieren, welche die Entwicklung des Fonds betreffen. Weiters informiert er die besagten Subjekte über die festgestellten mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten, um Erläuterungen und Informationen über gegebenenfalls ergriffene Maßnahmen zu erhalten. Außer bei Dringlichkeit werden die als gegeben erachteten Unregelmäßigkeiten erst nach dieser Phase der COVIP mitgeteilt.

Art.7. - Arbeitsweise

1. Besteht das Überwachungsorgan aus mehr als zwei Mitgliedern, so wird unter diesen ein Präsident gewählt. Das Verwaltungsorgan der Gesellschaft und der Verantwortliche des Fonds werden über die Ernennung des Präsidenten informiert.

2. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt das älteste von der Gesellschaft ernannte effektive Mitglied den Vorsitz.

3. Der Präsident beruft das Überwachungsorgan mindestens zweimal jährlich ein. Falls es der Präsident für angemessen erachtet, fordert er den Verantwortlichen auf, an der Sitzung teilzunehmen und teilt ihm die zu behandelnden Themen mit.

4. Weiters muss das Überwachungsorgan mit genauer Angabe der zu behandelnden Themen einberufen werden, falls eine begründete Anfrage von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Das Überwachungsorgan ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder gesetzmäßig gebildet. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

5. Das Überwachungsorgan versammelt sich für gewöhnlich beim Sitz der Gesellschaft, welche nach vorheriger Mitteilung von Seiten des Präsidenten des Überwachungsorgans die Räumlichkeiten für die Sitzung zur Verfügung stellt. Die Sitzungen des Überwachungsorgans können auch per Telekonferenz oder mithilfe von anderen Telekommunikationsmitteln abgehalten werden.

6. Über die Sitzungen des mithilfe wird Protokoll geführt. Das Protokoll muss beim Sitz der Gesellschaft verwahrt werden.

Art.8. - Haftung

1. Die Mitglieder des mithilfe müssen ihre Aufgaben unter Einhaltung des Vorsatzes von Treu und Glauben erfüllen. Weiters müssen diese die Tatsachen und Unterlagen, über die sie aufgrund ihrer Aufgabe Kenntnis erlangen, geheim halten.

2. Im Falle der Haftungsklage gegenüber den Mitgliedern des Überwachungsorgans wird Art. 2407 des Zivilgesetzbuches angewandt.